## Kunst, Recht und Geld

Festschrift für Gerhard Pfennig zum 65. Geburtstag

von

Jürgen Becker, Prof. Dr. Christian Berger, Adolf Dietz, Tanja Dörre, Prof. Dr. Thomas Dreier, Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Dr. Tilo Gerlach, Javier Gutierres Vincen, Stefan Haupt, Harald Heker, Hans-Peter Hillig, Reto M. Hilty, Kaya Köklü, Prof. Dr. Thomas Hoeren, Johannes Kreile, Matthias Leistner, Ulrich Loewenheim, Michael Loschelder, Wolfgang Maaßen, Ferdinand Melichar, Prof. Dr. Stefan Müller, Prof. Dr. Ulf Müller, Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer, Benno H. Pöppelmann, Prof. Dr. Peter Raue, Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Jörg Rheinbothe, Lars Hendrik Riemer, Karl Riesenhuber, Haimo Schack, Dr. Anke Schierholz, Dr. Gernot Schulze, Prof. Dr. Gerald Spindler, Christian Sprang, Robert Staats, Klaus Staeck, Carola Streul, Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke, Peter Weber

1. Auflage

Kunst, Recht und Geld – Becker / Berger / Dietz / et al.

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

**Allgemeines** 



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet: <u>www.beck.de</u> ISBN 978 3 406 62902 0

## beck-shop.de

Plagiat, freie Benutzung oder Kunstzitat?







"After Duchamp" von Sherrie Levine, 1991

Bei dem Objekt "Fountain" handelt es sich um ein gewöhnliches Urinal, das von *Marcel Duchamp* in ein neues Umfeld gestellt und zu Kunst erklärt wurde. Das mag zwar eine originelle Idee gewesen sein, die das von *Duchamp* propagierte Konzept der Einheit von Kunst und Alltag anschaulich darstellt. Trotzdem ist "Fountain" keine Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG.<sup>9</sup> Folglich kann es sich bei dem Bronze-Objekt "After Duchamp", das die Konzeptkünstlerin *Sherrie Levine* im Jahre 1991 geschaffen hat, auch nicht um eine unzulässige Nachahmung des berühmten Vorbildes aus dem Jahre 1917 handeln.

### b) "persönliche" Schöpfung

Eine persönliche Schöpfung setzt menschliches Schaffen voraus.<sup>10</sup> Werden Werkzeuge, Maschinen oder sonstige technische Hilfsmittel eingesetzt, ist das Merkmal der persönlichen Schöpfung nur erfüllt, wenn ein Mensch den Einsatz und die Arbeitsweise der technischen Geräte steuert. Für reine Maschinenerzeugnisse, die ohne Mitwirkung eines Menschen entstanden sind, kommt ein Urheberrechtsschutz nicht in Betracht. Dasselbe gilt für "Werke", die von Tieren geschaffen werden.



Selbstporträt des Affenweibchens Nonja<sup>11</sup>

<sup>9</sup> So auch Schack (o. Fn. 8), Rn. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Schricker/Loewenheim/*Loewenheim* (o. Fn. 8), § 2 Rn. 11; Dreier/Schulze/Schulze (o. Fn. 8), § 2 Rn. 8; Fromm/Nordemann/*A. Nordemann* (o. Fn. 8), § 2 Rn. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Quelle: http://www.vienna.at/news/wien/artikel/orang-utan-dame-nonja-jetzt-auch-auf-ebay-aktiv/cn/news-20100126-11082345.

Das fotografische Selbstporträt wurde von dem Orang-Utan-Weibchen *Nonja* mit einer Digitalkamera aufgenommen, die nach Angaben des Herstellers so leicht zu bedienen ist, "dass es jeder Affe schafft". <sup>12</sup> Um dem Tier einen Anreiz zum Fotografieren zu geben, war die Kamera so präpariert, dass bei jedem Klick eine Rosine als Belohnung aus dem Gerät sprang. Da die von *Nonja* angefertigten Aufnahmen nicht das Ergebnis menschlichen Schaffens, sondern das Erzeugnis eines Affen und somit keine persönlichen Schöpfungen sind, wäre die Nachbildung des Selbstporträts – also beispielsweise die Übertragung des Fotos in ein Gemälde – urheberrechtlich unbedenklich. <sup>13</sup>

#### c) "geistige" Schöpfung

Werke der bildenden Kunst sind geistige Schöpfungen, wenn sie über ihre physische Existenz hinaus die Sinne anregen und Empfindungen auslösen. <sup>14</sup> Sie müssen eine künstlerische Aussage und eine individuelle Gestaltung erkennbar werden lassen, wobei an die Individualität keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind, da auch die "kleine Münze" den Urheberrechtsschutz beanspruchen kann. <sup>15</sup>

Bei Lichtbildwerken ist das Merkmal der persönlichen geistigen Schöpfung erfüllt, wenn sie von der Individualität ihres Urhebers geprägt sind. <sup>16</sup> Es ist im Hinblick auf Art. 6 der Schutzdauer-Richtlinie <sup>17</sup> nicht erforderlich, dass die Bilder auch ein besonderes Maß an schöpferischer Gestaltung aufweisen. <sup>18</sup> Da auch die "kleine Münze" geschützt ist, genügt es für die Einstufung als Lichtbildwerk, dass die Aufnahme eine individuelle Betrachtungsweise oder künstlerische Aussage des Fotografen zum Ausdruck bringt, die sie von der lediglich gefälligen und technisch einwandfreien Abbildung abhebt. <sup>19</sup> Entscheidend ist dabei, dass die Wahl des Motivs, des Bildausschnitts, der Perspektive, der Beleuchtung oder der Kontrastgebung eine individuelle Zuordnung von Fotografie und Fotograf ermöglicht. <sup>20</sup>

<sup>12</sup> http://de.wikipedia.org/wiki/Nonja.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Ebenso *Schack* (o. Fn. 8), Rn. 223, zu den Erzeugnissen malender Elefanten und Schimpanen

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Schack (o. Fn. 8), Rn. 225; Schricker/Loewenheim/Loewenheim (o. Fn. 8), § 2 Rn. 138.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Schack (o. Fn. 8), Rn. 226; Schricker/Loewenheim/Loewenheim (o. Fn. 8), § 2 Rn. 139.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Schricker/Loewenheim/Loewenheim (o. Fn. 8), § 2 Rn. 182, 184.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Abl. EG Nr. L 290 v 24. 11. 1993; neu veröffentlicht als Richtlinie 2006/116/EG).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> BGH ZUM 2000, 233, 234 – Werbefotos; OLG Düsseldorf GRUR-RR 2009, 45, 46 – Schaufensterdekoration; Schricker/Loewenheim/Loewenheim (o. Fn. 8), § 2 Rn. 184; Schricker/Loewenheim/Vogel (o. Fn. 8), § 72 Rn. 22; Heitland, Der Schutz der Fotografie im Urheberrecht Deutschlands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 60 ff.; Platena, Das Lichtbild im Urheberrecht, S. 237 f.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Schricker/Loewenheim/Loewenheim (o. Fn. 8), § 2 Rn. 184; Franzen/v. Olenhusen UFITA 2007, 435, 439; vgl. auch Schricker/Loewenheim/Vogel (o. Fn. 8), § 72 Rn. 22; Dreier/Schulze/Schulze (o. Fn. 8), § 2 Rn. 195.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> OGH ZUM-RD 2002, 281, 283 f – EUROBIKE; Schricker/Loewenheim/Loewenheim (o. Fn. 8), § 2 Rn. 184.

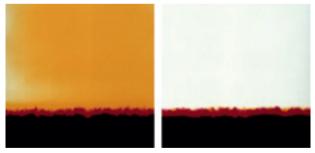
#### 2 Lichthilder

Für einfache Lichtbilder besteht ein Leistungsschutz entsprechend den für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften (§ 72 UrhG). Der Lichtbildschutz erfordert zwar keine persönliche geistige Schöpfung, aber ein Mindestmaß an persönlicher Leistung.<sup>21</sup> Dieses Mindestmaß fehlt, wenn ein Bild allein durch Zufall entsteht.<sup>22</sup> So sind etwa die Farbverläufe auf den Anfangsabschnitten entwickelter Diafilmstreifen dem Zufall zu verdanken und die "Landschafts-Epiphanien" des Künstlers Timm Ulrichs, die aus solchen zufällig entstandenen Filmschnipseln bestehen, weder als Lichtbildwerke noch als einfache Lichtbilder geschützt.



Links das Ausgangsmaterial und rechts die daraus hergestellten "Landschafts-Epiphanien" von Timm Ulrichs<sup>23</sup>

Als Timm Ulrichs 1972 bemerkte, dass Filmschnipsel, die normalerweise als Abfall entsorgt werden, bei einer phantasiegestützten Betrachtung wie Landschaften aussehen, war das zwar eine interessante Entdeckung. Da aber das Aussehen der Anfangssequenz eines Diafilmstreifens purer Zufall ist und nicht vom Fotografen bestimmt wird, besteht für die aus solchen Sequenzen herausgeschnittenen "Landschafts-Epiphanien" kein Lichtbildschutz. Folglich kann es sich bei den von dem Fotokünstler



"Ränder" von Marc Volk, 2003

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> BGH GRUR 1993, 34,35 - Bedienungsanweisung; BGH GRUR 1990, 669, 673 - Bibelreproduktion; Schricker/Loewenheim/Vogel (o. Fn. 8), § 72 Rn. 22; Heitland (o. Fn. 18), S. 73 ff; Schack (o. Fn. 8), Rn. 861; a. A. Platena (o. Fn. 18), S. 149 ff, der dieses Schutzkriterium ablehnt.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Schricker/Loewenheim/Vogel (o. Fn. 8), § 72 Rn. 23 a. E.; differenzierend Heitland (o. Fn. 18), S. 79; Platena (o. Fn. 18), S. 107 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Quelle: http://www.artnet.de/magazine/blockadepatent-fur-das-asthetische-recyclin-vonfotoabfallen.

Marc Volk geschaffenen Arbeiten mit dem Titel "Ränder" trotz der unverkennbaren optischen Übereinstimmung mit den Filmschnipseln, die Timm Ulrichs gesammelt hat, nicht um urheberrechtlich relevante Nachahmungen handeln.<sup>24</sup>

### 3. Gemeinfreie Werke

Ein Urheberrechtsschutz besteht nur für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist. Nach Ablauf der Frist dürfen die bis dahin geschützten Werke von jedermann frei verwertet werden. Werke der bildenden Kunst werden 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers gemeinfrei (§ 64 UrhG), so dass beispielsweise der Urheberrechtsschutz für die Bilder von *Edouard Manet* mit Ablauf des 30. 4. 1953 endete, da der Maler am 30.4.1883 gestorben ist.

Bei Fotografien ist der Ablauf der Schutzfrist schwieriger zu bestimmen, weil es für Lichtbildwerke und Lichtbilder unterschiedliche Fristen gibt und diese Fristen im Laufe der Zeit immer wieder geändert wurden.<sup>25</sup> Durch die Umsetzung der Schutzdauer-Richtlinie hat sich das Problem der Schutzfristenbestimmung noch verschärft, denn die Übergangsregelung (§ 137 f Abs. 2 UrhG) sieht ein Wiederaufleben des urheberrechtlichen Schutzes für Fotografien vor, deren Schutz nach deutschem Recht vor dem 1.7.1995 bereits abgelaufen war und die zu diesem Zeitpunkt in einem anderen EU- oder EWR-Staat noch geschützt waren. Eine solche längere Schutzdauer gab es zum Beispiel in Spanien.<sup>26</sup> Dort waren alle Fotos, die einen gewissen Grad an Originalität aufweisen und eine persönliche Leistung des Urhebers erkennen lassen, bereits seit 1879 für die Dauer von 80 Jahren ab dem Tod des Urhebers geschützt. Deshalb bestand am 1.7.1995 für zahlreiche Bilder, die zu diesem Zeitpunkt in Deutschland wegen der früher üblichen kurzen Schutzfristen bereits gemeinfrei waren, zumindest in Spanien noch ein urheberrechtlicher Schutz. Bei solchen Fotografien ist der deutsche Urheberrechtsschutz für die Zeit bis zum Ablauf von 70 Jahren nach dem Tod des Fotografen wieder aufgelebt.<sup>27</sup> Das Coverfoto des Buches "U-Boot-Krieg im Atlantik" verdeutlicht diesen Sachverhalt.<sup>28</sup>

Die Aufnahme, die ein auftauchendes U-Boot zeigt, ist im Jahre 1941 entstanden. Sie wurde vermutlich 1943 erstmals publiziert. Damals galt für Fotografien eine Schutzfrist von 25 Jahren ab Erscheinen. Da diese Frist bei den Lichtbildern bis 1985 unverändert geblieben ist, wurde die Aufnahme von dem auftauchenden U-Boot im Jahre 1968 zunächst gemeinfrei. Zum 1.7.1995 ist der urheberrechtliche Schutz dann aber wieder aufgelebt, weil das Foto zu diesem Zeitpunkt in Spanien noch geschützt war.<sup>29</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> So auch *Ortland*, Entdeckerlaunen (abrufbar unter http://www.artnet.de/magazine/block-adepatent-fur-das-asthetische-recycling-von-fotoabfallen).

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. dazu auch die Übersicht bei Loewenheim/A. Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage 2010, § 22 Rn. 35 f.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Dazu Schulze/Bettinger GRUR 2000, 12, 15 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Fromm/Nordemann/Dustmann (o. Fn. 8), § 137 f Rn. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Zu diesem Fall OLG Hamburg ZUM-RD 2004, 303 – U-Boot-Krieg im Atlantik.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Ein Wiederaufleben des Schutzes ist nicht nur bei Lichtbildwerken, sondern auch bei einfachen Lichtbildern möglich; dazu Dreier/Schulze/Schulze (o. Fn. 8), § 72 Rn. 41; Dreier/Schulze/Dreier (o. Fn. 8), § 137 f Rn. 8; a. A. Fromm/Nordemann/Dustmann (o. Fn. 8), § 137 f



Coverfoto "U-Boot-Krieg im Atlantik"30

Man kann demnach auch bei älteren Fotos nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass die Bilder wegen der früher gültigen kurzen Schutzfristen inzwischen frei verwendbar sind. Selbst für Aufnahmen aus der Anfangszeit der Fotografie kann heute noch ein urheberrechtlicher Schutz bestehen. Wenn nämlich solche Bilder bis zum Erlöschen des Urheberrechts nicht publiziert worden sind und erst nach diesem Zeitpunkt erscheinen, steht demjenigen, der die Fotografien erstmals erscheinen lässt, für die Dauer von 25 Jahren ab dem erstmaligen Erscheinen der Aufnahmen das ausschließliche Verwertungsrecht zu (§ 71 Abs. 1 UrhG). Das lässt sich beispielhaft an der Daguerreotypie "Dame mit Opernglas" verdeutlichen.



Daguerreotypie "Dame mit Opernglas"32

Das Bild wurde zwar schon im 19. Jahrhundert aufgenommen, blieb aber zunächst unveröffentlicht. Der Sammler *Uwe Scheid* hat es erstmals im Jahre 1989 in dem Buch "Die erotische Daguerreotypie" veröffentlicht. Deshalb stehen ihm ab dem Erscheinen des Buches für die Dauer von 25 Jahren – also bis zum Jahre 2014 – die ausschließlichen Verwertungsrechte an dem Bild zu.

Rn. 13 und Loewenheim/A. Nordemann (o. Fn. 23), § 22 Rn. 8, die den Anwendungsbereich des § 137 f UrhG offenbar auf Lichtbildwerke beschränken wollen.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Quelle: https://www.rebuy.de/i,1294054/buecher/u-boot-krieg-im-atlantik-das-buch-zur-ard-fernsehserie-andrew-williams

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Dazu auch LG Magdeburg ZUM 2004, 580 – Himmelsscheibe von Nebra.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Quelle: Die erotische Daguerreotypie, Sammlung Uwe Scheid, 2. Aufl. 1990, S. 21.

#### 4. Methode, Technik, Stil

Urheberrechtlich geschützt ist immer nur das konkrete Foto. Nicht geschützt ist dagegen die Methode oder die Technik, mit der ein Foto geschaffen wird.<sup>33</sup> Deshalb kann zum Beispiel ein Fotograf, der eine technische Methode zur Darstellung kompletter Bewegungsabläufe in einer Bildserie oder in einem einzigen Bild entwickelt, dafür keinen Urheberrechtsschutz beanspruchen.





"Horse in Motion" von Eadweard Muybridge und "Motion Study: male nude, standing jump to right" von Thomas Eakins

Die von dem Fotografen Eadweard Muybridge im Jahre 1872 entwickelte Methode zur fotografischen Erfassung der Bewegungsabläufe eines trabenden Pferdes ist keine urheberrechtlich geschützte Leistung. Dasselbe gilt für die spezielle Technik, mit der Thomas Eakins im Jahre 1885 die Bewegungsstudie des springenden Jungen anfertigte. Diese Methoden und Techniken dürfen deshalb auch von anderen Fotografen eingesetzt werden.

Ebenso wenig wie die Methode oder Technik ist der Stil eines Kunstwerks oder einer Fotografie geschützt. Niemand kann daher bestimmte Stilmittel unter Berufung auf den Urheberrechtsschutz für sich monopolisieren.<sup>34</sup> Dasselbe gilt für die von einem Maler oder Fotografen entwickelte Bildsprache.

### 5. Ideen und Konzepte

Die Gedanken sind frei. Deshalb besteht für Bildideen kein Urheberrechtsschutz. Schutzfähig ist immer nur das konkrete Bild, in dem sich die Idee manifestiert. Solange die Idee zu einem Bild nur ein Gedanke ist und noch keine konkrete Ausformung in einer Skizze oder einem Probebild gefunden hat, bleibt sie gemeinfrei, auch wenn der Einfall noch so originell sein mag.<sup>35</sup>

So ist beispielsweise die Idee, scheinbar in der Luft schwebende Menschen von unten zu fotografieren, urheberrechtlich nicht geschützt. Allein daraus, dass das

<sup>33</sup> Schricker/Loewenheim/Loewenheim (o. Fn. 8), § 2 Rn. 49; A. Nordemann (o. Fn. 4), S. 215 f.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Dreier/Schulze/Schulze (o. Fn. 8), § 2 Rn. 45; Schack (o. Fn. 8), Rn. 234; A. Nordemann (o. Fn. 4), S. 216.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Schricker/Loewenheim/Loewenheim (o. Fn. 8), § 2 Rn. 51; Dreier/Schulze/Dreier (o. Fn. 8), § 2 Rn. 37; Fromm/Nordemann/A. Nordemann (o. Fn. 8), § 2 Rn. 44; Schack (o. Fn. 8), Rn. 234.

# beck-shop.de

Plagiat, freie Benutzung oder Kunstzitat?





"Menschen ohne Boden" von Klaus-Peter Nordmann (links) und Marco Stirn (rechts)

1994 entstandene Foto von *Marco Stirn* die ein Jahr zuvor von *Klaus-Peter Nordmann* realisierte Bildidee "Menschen ohne Boden" aufgreift, lässt sich daher keine Urheberrechtsverletzung ableiten.

Bei der künstlerischen Konzeption einer Bildserie ist die Rechtslage weniger eindeutig. Da für Werbekonzeptionen<sup>36</sup> und das Format einer Fernsehshowreihe (Sendekonzeption)<sup>37</sup> teilweise die urheberrechtliche Schutzfähigkeit bejaht wird, stellt sich die Frage, ob nicht auch für eine künstlerische Bildkonzeption unabhängig von ihrer jeweiligen Ausdrucksform ein Urheberrechtsschutz anzuerkennen ist. Die Schutzfähigkeit von Bildkonzeptionen widerspricht jedoch dem allgemeinen Grundsatz, dass die Gedanken (gemein)frei bleiben müssen und ein urheberrechtlicher Schutz deshalb nur für die äußere Formgebung, nicht dagegen für die der Formgebung zugrunde liegende Gestaltungsidee in Betracht kommt. Wollte man auch Bildkonzeptionen diesen Schutz zubilligen, wäre ein wesentliches Prinzip des Urheberrechts außer Kraft gesetzt. Dann könnten Gestaltungskonzepte und Ideen von denen, die diese Ideen und Konzepte entwickeln, monopolisiert werden. Zutreffend weist der BGH in der Sendeformat-Entscheidung<sup>38</sup> darauf hin, dass Gegenstand des Urheberrechtsschutzes immer nur das Ergebnis der schöpferischen Formung eines bestimmten Stoffs sein kann. Die äußere Formgebung sei von der bloßen Anleitung zur Gestaltung gleichartiger anderer Stoffe zu unterscheiden. Das Urheberrecht schütze nur die konkrete Formgebung und es schütze diese Formgebung auch nur gegen eine unbefugte Verwertung in unveränderter oder bearbeiteter Form, nicht aber dagegen, dass das in der Formgebung manifestierte Gestaltungskonzept als Anleitung zur Gestaltung anderer Stoffe verwendet wird. Dementsprechend kann es für Bildkonzeptionen keinen Urheberrechtsschutz geben.<sup>39</sup> Denkbar ist allenfalls ein wettbewerbsrechtlicher Schutz.<sup>40</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Schricker GRUR Int 2004, 923 ff; ders. GRUR 1996, 815 ff.; zustimmend Dreier/Schulze/Schulze (o. Fn. 8), § 2 Rn. 244; Fromm/Nordemann/A. Nordemann (o. Fn. 8), § 2 Rn. 233; ablehnend Schack (o. Fn. 8), Rn. 851; Hertin GRUR 1997, 799 f.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Schricker GRUR Int 2004, 923 ff; Berking GRUR 2004, 109 ff; ablehnend BGH GRUR 2003, 876 – Sendeformat; differenzierend Fromm/Nordemann/A. Nordemann (o. Fn. 8), § 2 Rn. 232: Format einer Fernsehshow nicht geschützt, wohl aber das Konzept.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> GRUR 2003, 876, 878; ebenso OLG Köln GRUR-RR 2010, 140, 141 – DHL im All.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Bullinger/Garbers-von Boehm GRUR 2008, 24, 30.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Zum wettbewerbsrechtlichen Konzeptionsschutz Wüterich/Breucker GRUR 2004, 389 ff.

# beck-shop.de

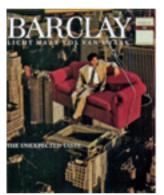
Wolfgang Maaßen



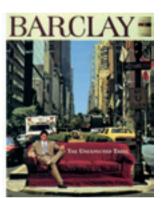




Bilder aus der Serie "Rote Couch" von Horst Wackerbarth, entstanden 1979 und 1983







"Barclay"-Werbekampagne der British American Tobacco, entstanden 1993 bis 1995

Die von *Horst Wackerbarth* entwickelte Idee, Menschen aus aller Welt an unterschiedlichen Orten auf eine rote Couch zu setzen und sie zu fotografieren, ist als Bildkonzept nicht schutzfähig. Geschützt sind nur die konkreten Fotos, die nach diesem Konzept entstanden sind. Deshalb kann allein daraus, dass die Zigarettenwerbung von *British American Tobacco* die Idee mit der roten Couch aufgreift, noch keine Urheberrechtsverletzung abgeleitet werden.<sup>41</sup>

#### 6. Bildmotive

Ebenso wenig wie die Bildidee ist das Bildmotiv geschützt.<sup>42</sup> Ein Motivschutz würde die Arbeits- und Gestaltungsmöglichkeiten anderer Künstler und Fotografen derart einschränken, dass kein vernünftiges Arbeiten mehr möglich wäre.<sup>43</sup> Deshalb ist niemand daran gehindert, ein bereits verwendetes Motiv erneut zu einem Werk

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> So auch LG Hamburg, Urteil v. 4. 3. 1997 (308 O 272/95) - Rote Couch I.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> OLG Hamburg ZUM-RD 1997, 217, 221 – *Troades*; LG Hamburg ZUM 2009, 165, 167 – *Mauerspringer*; A. Nordemann (o. Fn. 4), S. 102 f. und S. 215 f; *Bullinger/Garbers-von Boehm* GRUR 2008, 24, 25 und 29 f.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> So auch Bullinger/Garbers-von Boehm GRUR 2008, 24 und 30.